

## S. 191 / Nr. 43 Personenrecht (d)

BGE 67 II 191

43. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Dezember 1941 i.S. Segesser (von Brunegg) gegen Segesser.

Seite: 191

Regeste:

Namensänderung, bewilligt von der Regierung des Heimatkantons, aber angefochten durch eine Person, die sich als verletzt erklärt (Art. 30 ZGB).

1. Freie Abwägung der entgegengesetzten Interessen durch den Richter.

2. Adlige Namen: Unter Namensschutz steht auch der schlichte Familienname ohne Adelszusatz, wenn er häufig so verwendet wird.

Changement de nom autorisé par le gouvernement du canton d'origine, mais attaqué par une personne se disant lésée. (art. 30 CC.)

1. Libre appréciation des intérêts opposés par le juge.

2. Noms de personnes nobles: La protection du nom s'étend aussi au simple nom de famille sans adjonction nobiliaire, s'il est souvent employé ainsi.

Cambiamento del nome concesso dal governo del cantone d'origine, ma impugnato da una persona che si pretende lesa (art. 30 CC).

1. Il giudice apprezza liberamente gl'interessi contrastanti.

2. Nomi di persone nobili: la protezione del nome si estende anche al semplice nome di famiglia senz'aggiunta nobiliare, se è sovente adoperato così.

Friedrich Sägesser von Bannwil, Kanton Bern, Kaufmann in Luzern, suchte beim Regierungsrat des Kantons Bern die Änderung seines Namens in Max Friedrich Segesser nach. Dem Gesuch wurde am 20. Juni 1939 entsprochen und der Beschluss veröffentlicht. Binnen der Frist des Art. 30 Abs. 3 ZGB focht Hans Segesser, berechtigt in Luzern, unterstützt durch den ebenfalls von Luzern stammenden Rudolf Segesser als Intervenienten, diese Namensänderung, soweit den Familiennamen betreffend, gerichtlich an. Der Appellationshof des Kantons Bern wies die Klage am 10. Juni 1941 ab, aus

Seite: 192

folgenden Gründen: Wohl sei die Familie des Klägers in Luzern und auch in der übrigen Schweiz wegen der Verdienste seiner Vorfahren sehr angesehen. Dem Beklagten müsste verwehrt werden, den Familiennamen des Klägers zu führen und sich damit den Anschein der Zugehörigkeit zur nämlichen Familie zu geben, falls er dazu nicht besonders wichtige Gründe habe, was zu bezweifeln sei. Nun laute aber der Familienname des Klägers (und des Intervenienten) nicht bloss Segesser, sondern Segesser von Brunegg, und von diesem adligen Namen unterscheide sich der vom Beklagten angenommene bürgerliche Name Segesser hinlänglich. Die Angehörigen jener alten Luzerner Familie seien verpflichtet, ihren vollständigen Namen «Segesser von Brunegg» oder mindestens die bisweilen gebrauchte Abkürzung «von Segesser» zu führen. Der einfache Name Segesser könnte schon deshalb nicht geschützt werden, weil es ausserhalb der Familie, welcher der Kläger entstammt, noch zahlreiche Personen dieses Namens gebe, denen die Führung des Namens ohnehin nicht untersagt werden könnte, auch wenn sie sich in Luzern niederliessen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers und des Intervenienten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gegenüber der nach Art. 30 Abs. 1 ZGB durch den Regierungsrat des Heimatkantons bewilligten Namensänderung bleibt die gerichtliche Anfechtung durch einen Verletzten nach Abs. 3 daselbst vorbehalten. Der Richter hat die sich widersprechenden Interessen der Beteiligten abzuwägen und zu prüfen, ob die Gründe zur Annahme des neuen Namens wichtig genug sind (BGE 52 II 103). Der Beklagte meint, solche Prüfung verstosse gegen die Verfügungsgewalt der Verwaltungsbehörde; jedenfalls sei, entsprechend den Ausführungen von Guhl zur erwähnten Entscheidung (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins 63, 433), eine Anfechtungsklage nach Art. 30 Abs. 3 ZGB

Seite: 193

nur dann zu schützen, wenn die Interessen des Anfechtungsklägers ganz beträchtlich mehr Schutz verdienen als diejenigen des neuen Namensträgers. Die gesetzliche Ordnung beruht indessen auf dem Grundsatz, dass jedermann den ihm von Rechts wegen zukommenden Namen behalten soll, er hätte denn wichtige Gründe zur Annahme eines andern Namens. Die Anfechtungsklage ist jedem Verletzten zuerkannt. Natürlich fällt nur eine Verletzung in Betracht, die als rechtserheblich zu gelten

verdient, wie denn der Namensschutz nur in den Schranken schutzwürdiger Interessen angerufen werden kann (BGE 66 II 261). Unter diesem Gesichtspunkt hat der Richter wie bereits in der erwähnten Entscheidung dargelegt eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Namensänderung trotz erheblicher Verletzung der Interessen des Klägers bestehen zu lassen, wenn die Gründe des Beklagten für die Annahme dieses Namens als schutzwürdiger erscheinen. Wie es sich damit verhält, ist Sache der Abwägung im Einzelfalle. Der Richter hat sie nach eigenem Ermessen vorzunehmen; denn ihm steht die Entscheidung darüber zu, ob die Namensänderung erhebliche Interessen des Klägers verletze; somit muss er auch darüber zu befinden haben, ob allenfalls trotz solcher Verletzung die Klage mit Rücksicht auf wichtigere Gegengründe des Beklagten abgewiesen werden müsse. An dieser Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht des Richters ändert es nichts, dass die Verwaltungsbehörde bereits auch die Möglichkeit einer Verletzung anderer Personen erwogen hat. Dem Beklagten wurde übrigens nach den vorliegenden Akten die Namensänderung bewilligt, ohne dass die Interessen der bekannten Luzerner Familie Segesser, welcher der Kläger und der Intervenient angehören, berücksichtigt worden wären.

Der Kläger hat nun ein offensichtliches und erhebliches Interesse, dem Beklagten der in Luzern wohnt, sich dort auch in der Öffentlichkeit betätigt und bereits in den Grossen Stadtrat hat wählen lassen die Annahme

Seite: 194

des Familiennamens Segesser zu verwehren, dessen Führung nicht näher Unterrichtete dazu verleiten möchte, den Beklagten für einen Angehörigen der Luzerner Familie Segesser zu halten, welcher der Kläger und der Intervenient entstammen. Der Appellationshof glaubt dem Kläger das Anfechtungsrecht deshalb versagen zu sollen, weil die vollständige Benennung dieser Familie nicht bloss Segesser, sondern Segesser von Brunegg lautet. Es steht jedoch in der Schweiz nach eingewurzelttem Gewohnheitsrecht den Angehörigen adliger Familien frei, beim Gebrauch ihres Familiennamens im schriftlichen wie im mündlichen Verkehr das Adelsprädikat wegzulassen, ausgenommen besondere Umstände, unter denen etwa die Abstammung angegeben werden muss. Nun gebrauchen tatsächlich, wie die Klägerschaft nachweist, Angehörige der Familie Segesser von Brunegg häufig den Familiennamen ohne Adelsbezeichnung, auch in amtlichen Urkunden, wie zum Beispiel ein dieser Familie entstammter Staatsschreiber die Erlasse und ein anderer Familiengenosse als Präsident des eidgenössischen Versicherungsgerichtes dessen Geschäftsbericht mit dem einfachen Namen Segesser unterzeichnet haben. Der bekannteste Vertreter dieses Geschlechtes im 19. Jahrhundert, Philipp Anton Segesser, wird gleichfalls oft ohne Adelsbezeichnung genannt. Es verschlägt nichts, dass diese nicht durchwegs ausser Gebrauch gekommen ist und, wie der Name selbst, als Namenszusatz in den Namensschutz einzubeziehen ist. Das rechtserhebliche Interesse, auch der Annahme des blossen Namens Segesser durch den Beklagten entgegenzutreten, ergibt sich genügend daraus, dass Angehörige der Familie des Klägers oft mit dem schlichten Familiennamen ohne Zusatz auftreten, so dass, wer sich in Luzern Segesser schreibt, gewöhnlich für einen Angehörigen dieser Familie gehalten wird. Dass der Name Segesser in Stadt und Kanton Luzern noch zahlreichen andern Einwohnern zukomme, hat der Beklagte nicht zu beweisen vermocht; die von ihm angeführten

Seite: 195

Personen haben sich gegenteils als Angehörige des Geschlechtes Segesser von Brunegg erwiesen. Gegenüber dem Anfechtungsinteresse des Klägers erscheint das Interesse des Beklagten an der Aufrechterhaltung der Namensänderung geringfügig. Veranlassung dazu gab ihm lediglich die im Laufe der Zeit in Gebrauch gekommene, eben der Schreibweise des Luzerner Namens Segesser entsprechende Misschreibung seines angestammten Namens Sägesser. Er zog es vor, selbst zu der andern Schreibweise überzugehen, was jedoch vor den dadurch verletzten Interessen des Klägers nicht standhält.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Zuweisung des Namens Segesser an den Beklagten aufgehoben.

Das Zivilstandsamt der Gemeinde Bannwil, Kanton Bern, und der Bürgerregisterführer von Bannwil werden angewiesen, die auf Grund des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Juni 1939 eingetragene Änderung des Familiennamens Sägesser in Segesser zu löschen.

Der Beklagte wird verpflichtet, den Namen Segesser in seinen Ausweisschriften durch den zutreffenden Namen Sägesser ersetzen zu lassen